



An das

Amt der Oö Landesregierung/Direktion Verfassungsdienst

4021 Linz, Landhausplatz 1

An den Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer

An den Landesrat KommR. Ing. Wolfgang Klinger

Betrifft: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Novelle 2021 zum Oö
Hundehaltegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die CreaCanis GmbH vertritt eine junge Trainingsphilosophie in der Hundebildung, die, basierend auf Motivation, Konsequenz und Individualität, Zwei- und Vierbeiner mit speziell geschulten Trainern und Trainerinnen in Österreich, Deutschland und der Schweiz in den Bereichen Welpen, Bindungsaufbau und – stärke, naturnahes Mensch-Hund-Spiel, Erziehung und Sport leitet, unterstützt und weiterbildet. Im Fokus unseres Tuns steht stets das Wohl von Mensch und Hund in einem harmonischen Miteinander beider Spezies.

Das Zusammenleben von Mensch und Tier und sohin auch Mensch und Hund stellt zweifelsohne eine wesentliche Säule des Soziallebens dar, weshalb es klarer Regeln bedarf,



um ein möglichst konfliktfreies und harmonisches Miteinander zu fördern und zu gewährleisten. Diesem Erfordernis wird legislativ weitgehend nachgekommen.

Hierbei gilt es stets zwischen dem Schutz des Menschen auf der einen und dem Tierschutz auf der anderen Seite abzuwägen. Gerade diese Abwägung und Differenzierung ist bei der durch die Novelle des Öö Hundehaltegesetzes ermöglichten Rasseliste und der damit verbundenen permanenten Leinen- und Maulkorbpflicht für bestimmte Hunderassen nicht gegeben.

§ 1 TSchG normiert:

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.

Auch wenn das Bundesrecht auf einfachgesetzlicher Ebene Landesrecht nicht zu brechen vermag, wird aus § 1 TSchG dennoch deutlich, dass der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren einen wesentlichen, von jedem Gesetzgeber zu beachtenden, legislativen Aspekt darstellt.

Die Einführung einer permanenten Leinen- und Maulkorbpflicht, die pauschal für bestimmte Rassen Geltung hätte, sowie das Fehlen ausreichender Ausnahme- und Übergangsbestimmungen, steht diesem Aspekt diametral entgegen.

Es ist wissenschaftlich hM, dass die rassespezifische Gefährlichkeit eines Hundes nicht existiert und konnte eine solche auch bislang nicht nachgewiesen werden. Darüber hinaus ist eine permanente Leinen- und Maulkorbpflicht auch gar nicht erforderlich, da der Prozentsatz, der sich aus der Anzahl von Hundebissen in Relation zur Anzahl in Österreich lebender Hunde mit lediglich 0,6% errechnet, als marginal einzustufen ist. Diese Tatsache vermag eine pauschalisierte Regelung keinesfalls zu rechtfertigen, zumal diese dazu noch an einem Symptom ansetzt, nicht aber das Problem an der Wurzel bekämpft. Der Hund ist letztlich ein Abbild seines Umfeldes und ist daher bei aggressiven Hunden und im Extremfall bei einem Hundebiss die Ursache primär bei jenen Personen zu suchen, die mit dem Hund zusammenleben, ihn formen und unterweisen. Daraus erhellt, dass eine undifferenzierte



rassebedingte Listung von Hunden und daran anknüpfende pauschale Konsequenzen nicht geeignet sind, auftretende Probleme zu lösen.

Vielmehr besteht durch die beabsichtigten Regelungen die Gefahr einer nachhaltigen Störung des Hundeverhaltens, die sich durch permanent erzeugten erhöhten Stress ergeben kann, ein Umstand, der wiederum nachteilige Auswirkungen auf die „Gefährlichkeit“ von Hunden im Umgang mit nicht ausreichend im Bereich der Hundehaltung und -ausbildung bewanderten Menschen haben könnte.

Abgesehen von den kynologischen bestehen jedoch auch erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die beabsichtigte Regelung.

Wie bereits zuvor dargetan, ist die Einführung einer Rasseliste aufgrund der fehlenden rassespezifischen Gefährlichkeit von Hunden weder geeignet noch erforderlich. Vielmehr werden Hunde bestimmter Rassen rechtlich „über einen Kamm geschoren“ und Hundehalter, die einen Hund dieser Rasse führen, unabhängig davon, welchen Kenntnisstand oder welche Fähigkeiten sie aufweisen, damit nicht wie geboten differenziert behandelt. Dies stellt sohin, da es sich auch bei Hunden um Individuen handelt, eine Gleichbehandlung von Ungleichen dar, die in keiner Weise sachlich gerechtfertigt ist. In Ermangelung der Geeignet- und Erforderlichkeit der Maßnahme zum Schutz der Bevölkerung vor Hundebissen verstößt daher die Novelle gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art 7 B-VG.

Wir sprechen uns daher mit Nachdruck gegen diese undurchdachte und populistische Maßnahme aus und fordern die Oö LReg auf, eine differenziertere und zielführendere Lösung zu finden.

Hochachtungsvoll

Für die CreaCanis GmbH am 30. 12. 2020

Mag. Martina Bacher, Rechtsabteilung